

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Windkraftanlage (WKA)
in 04895 Falkenberg/Elster OT Kölsa**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Juli 2021

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück der Gemarkung Kölsa, Flur 7, Flurstück 30 eine Windkraftanlage (WKA) wesentlich zu ändern.

Bei der zu ändernden WKA mit der Bezeichnung Kö3 handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben, für das nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Die in der Gemarkung Kölsa, Flur 7 auf dem Flurstück 30 genehmigte WKA Kö3 soll gemäß den Antragsunterlagen eine wesentliche Änderung erfahren. Dabei erfolgen gegenüber dem genehmigten Bestand eine Erhöhung der Nennleistung von 5,6 MW auf 6,0 MW (Betriebsmodus PO6000) sowie eine Zunahme der Exzentrizität des Rotors bzw. Verlängerung der Rotorachse von 4,0 m auf 4,5 m in Verbindung mit einer Erhöhung des Schalleistungspegels von bisher 104,0 dB(A) auf 104,3 dB(A). Änderungen des Standortes, der Zuwegung und der Montageflächen oder der Baumaßnahmen sind antragsgemäß nicht vorgesehen.

Die WKA Kö3 weist unverändert einen Rotordurchmesser von 162,0 m, eine Nabenhöhe von 119 m und eine Gesamthöhe von 202,4 m (incl. Fundamenterrhöhung) auf. Abrissarbeiten sind aufgrund der noch nicht erfolgten Errichtung der Anlage nicht erforderlich. Die Anlagenänderung betrifft antragsgemäß keine technischen Einrichtungen wie Blitzschutz, Rauchererkennung, Stromunterbrechung und Überdrehzahlschutz. Mit der genehmigten WKA Kö3 verbundene forst- und naturschutzrechtliche Eingriffe sollen nicht geändert werden.

2. Standort des Vorhabens

Der Standort der WKA Kö3 befindet sich innerhalb der Windfarm „Rehfeld Süd“ im Gemeindegebiet der Stadt Falkenberg/Elster, Gemarkung Kölsa und wird nicht verändert. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnnutzung beträgt mehr als 1.000 m.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Anlagenänderung hat voraussichtlich keinen maßgeblichen Einfluss auf zu erwartende Umweltwirkungen der WKA Kö3, welche im Rahmen der Bestandsgenehmigung tiefengeprüft wurden. Der nunmehr im Zusammenhang mit der Leistungserhöhung für den Betriebsmodus PO6000 angegebene Schalleistungspegel von 104,3 dB(A) und die Erhöhung der Exzentrizität um 0,5 m ziehen – sowohl entsprechend der den Antragsunterlagen beiliegenden Schallimmissionsprognose als auch der Schattenwurfprognose – unter Berücksichtigung der durch die 26 in der Windfarm „Rehfeld Süd“ vorhandenen WKA verursachten Vorbelastung im Vergleich zum genehmigten Stand keine anderen Ergebnisse nach sich. Eine Änderung oder Zunahme etwaiger Risiken ist nicht zu erkennen. Die durch die Erhöhung des Rotorexentrums hervorgerufenen geringfügigen Vergrößerungen von Abstandsflächen sind zwar von nachbarrechtlicher Bedeutung, stellen aber keine nennenswerten Beeinträchtigungen natürlicher Ressourcen dar. Nachteilige Umweltauswirkungen der Anlagenänderung auf die Schutzgüter, welche über die mit der Bestandsgenehmigung geprüften Umweltwirkungen wesentlich hinausgehen, sind nicht zu besorgen.

Auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen ergab die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Bestandsgenehmigung für die WKA Kö3 weder bau- noch anlagen- und betriebsbedingt zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die geplante Änderung der WKA Kö3 zu besorgen sind. Im Ergebnis wird für das Änderungsvorhaben gemäß § 5 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873),

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd